



Sitzung vom 13. Juli 2021

## BESCHLUSS NR. 359 / V4.04.70

### **Gemeinderatsbeschlüsse vom 6. September 2021 Abkürzung der Rekursfrist Antrag an die Geschäftsleitung des Gemeinderates**

#### **Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 6. September 2021 werden voraussichtlich die Weisung 91/2021 (Gemeindeordnung, Totalrevision) sowie 92/2021 (Kreditbewilligung Schlammbehandlung ARA Jungholz) beschlossen. Beide Vorlagen sind für die Urnenabstimmung vom 28. November 2021 vorgesehen. Gegen beide Gemeinderatsbeschlüsse ist der Rekurs gemäss § 20 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) wie auch der Stimmrechtsrekurs gemäss § 21a VRG möglich. Beim Rekurs beträgt die Frist 30 Tage, beim Stimmrechtsrekurs 5 Tage (§ 22 Abs. 1 VRG). Die Frist beginnt am Tage nach der Publikation der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Die lange Rekursfrist von 30 Tagen hat sich nun in den letzten Jahren insbesondere bei Urnengängen immer wieder als für das Verfahren hinderlich erwiesen. So kann für eine Abstimmungsweisung grundsätzlich erst dann das Gut zum Druck erteilt werden, wenn aufgrund der Rechtskraftbestätigung des Bezirkrates feststeht, dass gegen eine Vorlage kein Rekurs erhoben worden ist. Ein vorgängiger Druck hätte das Risiko, dass bei Rekuserhebung die Abstimmungsweisung unter Umständen obsolet würde, was für die Stadt mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden wäre. Für den Abstimmungstermin vom 28. November 2021 müssen die Abstimmungsweisungen gemäss Zeitplan bereits zwischen dem 4. und dem 6. Oktober 2021 *gedruckt* bei der abraxas (externer Partner der Stadt für Verpacken und Versand der Abstimmungsunterlagen) aufliegen. Ein gewisser Verhandlungsspielraum für die Städte/Gemeinden besteht dabei. Dieser ist jeweils situativ auszuhandeln.

Gemäss § 22 Abs. 3 VRG kann die anordnende Behörde die Rekursfrist bei besonderer Dringlichkeit bis auf fünf Tage abkürzen. Gemäss Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (Kölz/Bosshart/Röhl, 2. Auflage, 1999) N 21 zu § 22, ist die Frage, wann und ob eine besondere Dringlichkeit vorliegt, welche die Abkürzung der Rekursfrist rechtfertigt, aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Die anordnende Behörde besitzt hierbei und mit Bezug auf die zu bestimmende Dauer der verkürzten Frist ein erhebliches Ermessen, das sie pflichtgemäss auszuüben hat. Eine Verkürzung der Frist kommt gemäss Kommentar vor allem im Polizeirecht, im Strafvollzugsrecht, bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei Aufnahme- und Promotionsentscheiden im Schulbereich vor. Die Abkürzung der Rekursfrist ist zu begründen. Der Entscheid darüber kann als Zwischentscheid im Sinn vom § 19 Abs. 2 VRG an die nächsthöhere Instanz weitergezogen werden. Der Rekurs gegen den Abkürzungsentscheid hemmt aufgrund der aufschiebenden Wirkung den Fristenlauf.

#### **Erwägungen**

Üblicherweise werden die Beschlüsse des Gemeinderates erst am Mittwoch in der auf die Sitzung folgenden Woche publiziert. Mit dem Anzeiger von Uster konnte sondiert werden, dass die Beschlüsse vom 6. September 2021 ausnahmsweise schon am Mittwoch, 8. September 2021 veröffentlicht werden können. Für den Fristenlauf kann mit dieser Massnahme somit bereits eine Woche gewonnen werden.

Selbst mit dieser Massnahme nun aber würde die 30-tägige Rekursfrist erst am Freitag, 8. Oktober 2021 ablaufen, mithin somit nach dem offiziellen Abgabetermin der Abstimmungsunterlagen an die abraxas. Somit ist aber die Notwendigkeit der Abkürzung der 30-tägigen Rekursfrist ausgewiesen. Diese ist besonders dringlich, ist sonst die Gewährleistung des Abstimmungstermins vom 28. November 2021 nicht gewährleistet. Damit für eine etwaige Rekuserhebung trotzdem ausreichend



Zeit zur Verfügung steht und auch ein Unterschied zum Stimmrechtsrekurs (5 Tage) besteht, rechtfertigt es sich, die *Frist auf 10 Tage* zu verkürzen.

Wie ausgeführt, ist der Entscheid über die Abkürzung der Rekursfrist als Zwischenentscheid im Sinne von § 19a Abs. 2 VRG abzufassen, welcher an die nächsthöhere Instanz weitergezogen werden kann. Ein Zwischenentscheid dient der Prozessleitung. Nach Einschätzung des Stadtrates kann dieser prozessleitende Entscheid aber erst zusammen mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 6. September 2021 publiziert werden, da ein gesamthafter und abschliessender Überblick über mögliche Rekursgründe erst zu diesem Zeitpunkt besteht. Es soll aber bereits heute die *Zustimmung der Geschäftsleitung zu diesem Vorgehen* eingeholt werden. Aufgrund des verfahrensmässigen Charakters dieses Entscheides ist die Zuständigkeit der Geschäftsleitung gegeben.

Gemäss § 19a Abs. 2 VRG richtet sich die Anfechtbarkeit von Teil-, Vor- und Zwischenentscheiden sinngemäss nach Art. 91-93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG). Art. 91-93 BGG halten nun aber zusammengefasst lediglich fest, dass gegen Teil-, Vor- und Zwischenentscheide und natürlich auch die eigentlichen Entscheide die Beschwerde möglich ist. Art. 100 BGG sieht dann Beschwerdefristen zwischen 30 und 3 Tagen vor, gegliedert nach verschiedenen Sachverhalten. Von den aufgeführten Sachverhalten passt nun aber keiner auf die vorliegend zur Diskussion stehende Fristverkürzung. Gemäss Kommentar VRG, N34 zu § 6, beträgt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Zwischenentscheid gleich wie in der Hauptsache sowie im Rekurs- als auch im Beschwerdeverfahren 30 Tage. In Abweichung davon kann die Rekursfrist bei besonderer Dringlichkeit auf fünf Tage abgekürzt werden. Da die besondere Dringlichkeit, wie oben ausgeführt, zu bejahen ist, ist der Zwischenentscheid vom 6. September 2021 über die Abkürzung der Rekursfrist mit einer *Rekursmöglichkeit von 5 Tagen* zu versehen.

Der genaue Wortlaut der Publikation der Beschlüsse vom 6. September 2021 ist durch die Stadtkanzlei und den Parlamentsdienst in Kooperation zu erarbeiten. Diese ist zu begründen.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der Geschäftsleitung des Gemeinderates wird der Antrag gestellt, die Rekursfrist für die anlässlich der Sitzung vom 6. September 2021 zu beschliessenden Weisungen 91/2021 (Gemeindeordnung, Totalrevision) sowie 92/2021 (Kreditbewilligung Schlammbehandlung ARA Jungholz) von 30 Tagen auf 10 Tage zu verkürzen.
2. Dieser Zwischenentscheid soll im Rahmen der Publikation der Gemeinderatsbeschlüsse vom 6. September 2021 mit einer Rekursmöglichkeit von fünf Tagen publiziert werden.
3. Der genaue Wortlaut des begründeten Publikationstextes soll durch die Stadtkanzlei und den Parlamentsdienst erarbeitet werden.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Gemeinderat (nur zu Händen Geschäftsleitung)
  - Stadtschreiber-Stv, Jörg Schweiter

öffentlich